



I. ALLGEMEINES

Nach dem Steuergesetz (StG) Artikel 191 und dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Artikel 125 haben Selbstständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den zugehörigen Belegen während 10 Jahren aufzubewahren sind.

Die Seiten des Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

Gemäss Art. 958d OR sind in der Jahresrechnung neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

Mit Buchhaltungsabschluss:

Seiten 1 und 4 ausfüllen.

Mit Aufzeichnungen:

Seiten 2, 3 und 4 ausfüllen.

Anhang der Wegleitung

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Hinweis zur Vermögenssteuer

Nach Artikel 48 StG und Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens auch für die Vermögenssteuer verbindlich. Von der Vermögenssteuer befreit sind selbstproduzierte Futtermittel.

II. HINWEISE ZU DEN EINZELNEN POSITIONEN

Falls beide Ehepartner erheblich im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten, ist dies mit **x** bei Ja zu bestätigen, andernfalls ist **x** bei Nein zu setzen.

Der Nachweis der Mitarbeit obliegt den Steuerpflichtigen.

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei der in die Bemessungsperiode fallende Abschluss.

Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2), wie z. B. Investitionen und Privatanteile.

- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben, steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2), wie z. B. die Selbstversorgung an Naturalien und oder Mietwert.

Ziffer 1.2

Mietwert Kanton der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, ist der für den Kanton steuerlich massgebende Mietwert einzusetzen.

Den landwirtschaftlichen Eigenmietwert erhält man aus dem um den Faktor 2,1 multiplizierten Mietwert der letzten amtlichen Grundstückschätzung. Bei Grundstückschätzungen mit Gültigkeit ab 1.1.2017 beträgt der massgebende Faktor 1.5.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4).

Ziffer 1.6

Total Einkommen

Dieses Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

Ziffer 2

Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen, Subventionen und Beiträge Dritter

oder:

- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3

Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen der Bank- und Kassabücher sowie der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen und Beiträge Dritter stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang (Merkblatt A/2001).

Ziffer 3.1 AKTIVEN

Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen

Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden.

Liegenschaft (Landgut)

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen und Beiträge Dritter) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden.

Bei **Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelnen Teile der Liegenschaften zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (Gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Spalte Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.4) aufgeführten Investitionen sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.3) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle wie auch in den Ziffern 3.4 einzutragen.

Spalte Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z. B. durch Veräußerung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.4 «Abgänge und Abschreibungen» übertragen werden. Bei Liegenschaftsverkäufen siehe auch Ziffer 3.3 «Liegenschaftsverkäufe (besondere Besteuerung)» und «Andere Geschäftserträge».

Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis (Art. 66 bürgerliches Bodenrecht) nachgewiesen werden kann.

Ziffer 3.2 Ermittlung der gesamten vorgenommenen Abschreibungen und der Anlagekosten

In Spalte B (Abschreibungen) und D (Buchwert) werden die entsprechenden Beträge aus Ziffer 3.1. übertragen. Diese Tabelle führt in der Spalte C = (A + B) das Total der vorgenommenen Abschreibungen nach. Das Total C und der Buchwert D zusammen ergeben die Anlagekosten E.

Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus Schuldenerhöhungen und Bezügen von betrieblichen Geldkonten.

Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Bezüglich des Mietwertes siehe Ziffer 1.2 oben.

Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie:

- Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, (die unter Ziffer 3.1 als Zugänge aktiviert wurden);
- wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstücksverkäufen;
- in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, (für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind);
- Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren (Tierhaltung Ziffer 5.1) zusammengestellten Totale.

Ziffer 3.4 Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und Privatbezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Enthält Ziffer 3.3 «Mietwert Betriebsleiterwohnung» nur den Eigenmietwert des privaten Teiles der Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich. Siehe Anhang, Merkblatt NL/2007 (Ziffer 7).

Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben finden sich in der Tabelle unter Ziffer 3.1 und 3.2.

Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der aufgrund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 4 Besondere Leistungen des Bundes

Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Ziffern 5.1 bis 5.10 Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 5 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.

Ziffer 5.6 Nutzung Wohnhaus

Die effektiv genutzten Wohnungen des Steuerpflichtigen sowie auf der Liegenschaft lastende Wohnrechte sind unter Angabe des Nutzungsberechtigten anzugeben. Vermietete Wohnungen sind ebenfalls zu melden.

Ziffer 5.7 Liegenschaftsinvestitionen

Bei getätigten Bauten ist der Steuererklärung die Bauabrechnung beizulegen sowie die Finanzierung aufzuzeigen. Finanzierungshilfen und Beiträge Dritter von privaten Institutionen sowie Sozialwerken sind anzugeben!